

Anwendung der Gebührenordnung der EKHD vom 28.07.2017:

1. Regelgebühren für die Begutachtung von Sonstigen Studien (Studien nach Berufsrecht):

Art der Studie:	Gebühr:
Sonstige Studie (mit externer Finanzierung)	1.500,00 €
Sonstige Studie (ohne externe Finanzierung) in Abhängigkeit von der Komplexität und Anzahl der zu begutachtenden Unterlagen, z. B. Informationsschrift(en) und Einwilligungserklärung(en), Dokumentation zu Medizinprodukten (§ 23b/24 MPG), Unterlagen zu Anwendungsbeobachtungen/Non- Interventional Studies (§ 4 Abs. 23 AMG), Unterlagen zu Studien mit vulnerablen Gruppen, Studien mit genetischen Untersuchungen, ...	400,00 - 800,00 €
Sonstige Studie (ohne externe Finanzierung) mit einem Vorvotum einer anderen öffentlich-rechtlichen Ethikkommission	400,00 €
Promotionsarbeit/Masterarbeit	gebührenfrei

2. Für begründete Fälle kann die Ethikkommission Kriterien beschließen, bei deren Vorliegen für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Studien der Universität Heidelberg auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet wird.

Kriterien für eine Gebührenreduktion bzw. Gebührenerlass auf Antrag:

Grund:	Folge:
a) Sonstige Studie mit externer Finanzierung: Die Regelgebühr kann aus den Mitteln des Geldgebers nicht vollständig und der Differenzbetrag nicht aus Mitteln der eigenen Abteilung getragen werden	Gebührenreduktion (max. 50%)
b) Sonstige Studie mit externer Finanzierung: Der vorhandene Geldgeber erstattet keine Gebühren der Ethikkommissionen und kann auch nicht (auch nicht teilweise) aus Mitteln der eigenen Abteilung getragen werden	Gebührenerlass
c) Sonstige Studie ohne externe Finanzierung: Die Regelgebühr kann aus den Mitteln der eigenen Abteilung nicht vollständig getragen werden	Gebührenreduktion (max. 75%)
d) Sonstige Studie ohne externe Finanzierung: Weder die Regelgebühr noch die reduzierte Gebühr (siehe Punkt c) kann aus den Mitteln der eigenen Abteilung getragen werden	Gebührenerlass

Voraussetzung für eine Reduzierung der Gebühr (Punkt a und c) oder einen vollständigen Gebührenerlass (Punkt b und d) ist ein formloser Antrag mit detaillierter Begründung. Dieser ist gleichzeitig mit der Studieneinreichung zu stellen.

Es ist zu beachten, dass die ordnungsgemäße Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben i.S.d. Deklaration von Helsinki nur gewährleistet werden kann, sofern eine Studie über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügt.

Um einem Gebührenerlass (Punkt b und d) erwirken zu können, muss der Antragsteller überzeugend darstellen, (1) dass keine Mittel für die geplante Studie zur Verfügung stehen und (2) auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Studie auch ohne finanzielle Mittel ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.